

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 26.08.24

und Antwort des Senats

Betr.: MSC/HHLA-Deal – hat der Senat zentrale Vorgaben für Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand erst ignoriert und inzwischen nachverhandelt?

Einleitung für die Fragen:

Aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergeben sich weitergehende Prüfungsrechte bei Mehrheitsbeteiligungen der öffentlichen Hand. Im Muster-Gesellschaftsvertrag der FHH für das Teilnehmungsmanagement öffentlicher Unternehmen ist ein entsprechender Passus aufgenommen: „Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch.“

Darüber hinaus gibt es in diesen Fällen auf Basis von § 54 HGrG besondere Befugnisse der jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde. Hierzu heißt es in der Hamburger Landeshaushaltsordnung (§ 66 LHO): „Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat die zuständige Behörde darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.“

Bei den Verhandlungen mit MSC zur Errichtung der „Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE“ (PoH) wurden diese Vorgaben nicht berücksichtigt. Der bei öffentlichen Mehrheitsbeteiligungen übliche Verweis auf die §§ 53 und 54 HGrG in der Unternehmenssatzung fehlt bei der PoH. In einer Protokollerklärung an den Haushaltsausschuss hat die Finanzbehörde daraufhin Nachbesserungen angekündigt: „Die zuständige Behörde wird bis zu den finalen gesellschaftsrechtlichen Akten darauf hinwirken, dass die entsprechenden Musterformulierungen zu §§ 53 und 54 HGrG in die Satzung der PoH einfließen.“ (Protokoll des Haushaltsausschusses Nummer 22/58 vom 11.06.2024).

Ich frage den Senat:

Frage 1: Warum wurden in den Verträgen mit MSC zum Einstieg bei der HHLA die Regelungen der §§ 53 und 54 HGrG nicht berücksichtigt?

Frage 2: Warum hat der Senat beim Abschluss der Verträge mit MSC gegen seine eigenen Verwaltungsvorschriften zu § 66 LHO gehandelt, nach denen bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens auf die Einräumung der Befugnisse des Rechnungshofs nach § 54 HGrG hinzuwirken ist?

Frage 3: Wie ist der genaue Stand des angekündigten Vorhabens der zuständigen Behörde, die Formulierungen zu §§ 53 und 54 HGrG doch noch in der Satzung der PoH zu verankern? Welche Schritte wurden hierzu

im Einzelnen unternommen und welche Vereinbarungen wurden hierzu mit dem Vertragspartner bereits wann erzielt?

Frage 4: *Ist sichergestellt, dass dem Rechnungshof nach Abschluss der Transaktion bei der PoH die Befugnisse aus § 54 HGrG zustehen?*

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Aktuell ist die alleinige Aktionärin der Port of Hamburg Beteiligungsgesellschaft SE (PoH) die SAS Shipping Agencies Services Sàrl (SAS). Entsprechend enthält die aktuelle Satzung der PoH auch keine Bezugnahme auf die Regelungen der §§ 53 und 54 Haushaltsgesetz (HGrG). Mit Umsetzung der Zielstruktur („Closing“), bei der die Freie und Hansestadt Hamburg über die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) Mehrheitsgesellschafterin der PoH wird, werden HGV und SAS die Grundsätze der §§ 53 und 54 HGrG in der Satzung der PoH verankern. Damit werden die entsprechenden Befugnisse des Rechnungshofes sichergestellt.